

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der 52. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juli 2009 wurde vom Landtag Steiermark folgender Beschluss (Nr. 1573) gefasst:

„Das zuständige Mitglied der Landesregierung wird aufgefordert das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, damit in Seiersberg sowohl bei der GVB-Endstation Seiersberg als auch beim Gewerbegebiet Seiersberg-Mitte ein Taxistandplatz eingerichtet werden kann.“

Die Begründung des gegenständlichen Antrages lautet: „Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln wird von der Bevölkerung in Seiersberg durchwegs positiv beurteilt und angenommen. Trotzdem nutzen Menschen vermehrt auch Taxis. Da es aber bisher keinen Taxistandplatz in Seiersberg gibt, kommt es immer wieder zu längeren Wartezeiten für die KundInnen.

Es erscheint daher sinnvoll, das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, wie das im Fall von Feldkirchen bereits geschehen ist.“

2. Inhalt:

Durch Verordnung des Landeshauptmannes können gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr - ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 - nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festgelegt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In der 52. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juli 2009 wurde vom Landtag Steiermark folgender Beschluss (Nr. 1573) gefasst:

„Das zuständige Mitglied der Landesregierung wird aufgefordert das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, damit in Seiersberg sowohl bei der GVB-Endstation Seiersberg als auch beim Gewerbegebiet Seiersberg-Mitte ein Taxistandplatz eingerichtet werden kann.“

Die Begründung des gegenständlichen Antrages lautet: „Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln wird von der Bevölkerung in Seiersberg durchwegs positiv beurteilt und angenommen. Trotzdem nutzen Menschen vermehrt auch Taxis. Da es aber bisher keinen Taxistandplatz in Seiersberg gibt, kommt es immer wieder zu längeren Wartezeiten für die KundInnen.

Es erscheint daher sinnvoll, das Grazer Taxitarifgebiet bis zur Gemeinde Seiersberg auszuweiten, wie das im Fall von Feldkirchen bereits geschehen ist.“

Die Gemeinde Seiersberg äußerte sich positiv zur geplanten Ausweitung und sagte überdies zu, Taxistandplätze gemäß § 96 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu verordnen.

Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sprachen sich in vorab eingeholten Stellungnahmen grundsätzlich positiv zu den geplanten Änderungen aus.

2. Inhalt:

Dem Beschluss des Landtag Steiermark Rechnung tragend, wird der geltende Tarif für das Taxigewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz und der Stadtgemeinde Leoben auf das Gebiet der Gemeinde Seiersberg ausgedehnt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich; Tarifgebiet):

Das bestehende Tarifgebiet wird auf die Gemeinde Seiersberg ausgedehnt.